

## M o t i v e

zu der Feststellung eines Pensions-Reglements für die sämmtlichen Beamten und Angestellten der  
provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

Als eine wesentliche Lücke in der Organisation der provinzialständischen Verwaltung muß der Mangel an einheitlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Beamten bezeichnet werden.

Während beispielsweise für die Beamten der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler und der Irren-Heilanstalt zu Siegburg ein besonderes Pensions-Reglement vom 22. Dezember 1858, für die Beamten und Lehrer der Blinden-Anstalt zu Düren aber ein solches vom 13. Juni 1868 existirt, ist für die Beamten der Centralbehörde und der übrigen, der Verwaltung unterstellten Institute noch keine solche Bestimmung erlassen. Diese Verschiedenartigkeit gibt Veranlassung zu Exemplificationen auf die in der Staats- und Deutschen Reichsgesetzgebung in dieser Materie geschaffene gleichheitliche Behandlung der Pensionirung der Beamten.

Das Bedürfniß drängt also für die provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz eine gemeinsame Pensionsbestimmung zu erlassen, wie auch schon benachbarte Provinzial- und communalständische Verbände zum Erlasse von gemeinsamen Pensionsbestimmungen Anlaß genommen haben. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt, diesem Bedürfniße am Besten dadurch Rechnung zu tragen, daß er das für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten zc. unterm 27. März 1872 ergangene Gesetz zur Grundlage für die Pensions-Regelung der ständischen Beamten in Vorschlag bringt.

Der anliegende Entwurf soll zu diesem Zwecke dienen, was im §. 1 desselben wörtlich ausgesprochen ist. §. 2 disponirt über die verschiedene Behandlung der definitiv auf Zeit oder Lebenszeit und der auf Zeit mit Vorbehalt der Kündigung oder des Wieder-rufs angestellten Beamten. §. 3 trägt den Sonderverhältnissen der provinzialständischen Verwaltung in der Berufung von Oberbeamten Rechnung, die nicht auf Lebenszeit gewählt sind, und schließt sich im Principe Vorlagen an, die der Provinzial-Verwaltungsrath schon bei früherer Prüfung aus anderm Anlaß gemacht hat.

Da die am 1. Januar 1872 in's Leben getretene provinzialständische Selbstverwaltung auf die eigene Heranbildung von Subalternebeamten zunächst verzichten, namentlich sich aber sofort ein geeignetes Secretariat durch Recrutirung aus Staatsbeamten sichern mußte, ist die Bestimmung des §. 4 geboten; sie ist ferner geboten durch die im 2. Alinea des §. 5 des Organisations-Reglements vom 27. September 1871 getroffene Anordnung wegen Anwendung der Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1867 über die Civilversorgung der Militärpersonen auf die provinzialständischen Beamtenstellen.

Die §§. 5 und 6 enthalten Uebergangsbestimmungen, die weitere Bemerkungen nicht erfordern.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erlaubt sich den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle dem anliegenden Entwürfe der Bestimmungen über die Pensionirung der provinzialständischen Beamten seine Zustimmung ertheilen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

## Bestimmungen

über die Pensionirung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz.

### §. 1.

Das Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten vom 27. März 1872 (G. S. S. 268 ff.) findet auf die Pensionirung der Beamten der provincialständischen Verwaltung mit folgenden Maßgaben Anwendung. Die bisher für die Beamten einzelner, provincialständischer Institute bestehenden, besonderen Pensions-Reglements und sonstige Sonder-Bestimmungen werden aufgehoben.

### §. 2.

Pensionsberechtigt sind nur diejenigen ständischen Beamten, welche definitiv angestellt sind. Den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, kann bei ihrem durch Dienstunfähigkeit veranlaßten Dienstaustritte eine Pension vom Provinzial-Landtage bewilligt werden.

### §. 3.

Bei Berechnung der Pension der auf Zeit gewählten ständischen Oberbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit oder nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode kommt, wenn die Pension nicht bei der Anstellung durch Vertrag bestimmt ist, nur die im ständischen Dienste zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Die Feststellung der Pension erfolgt indessen mit der Maßgabe, daß nach 12jähriger Dienstzeit wenigstens die Hälfte und nach 24jähriger Dienstzeit wenigstens zwei Drittel des Gehalts als Pension zu bewilligen sind. Bei Berechnung der Pension der auf Lebenszeit gewählten Oberbeamten kommt auch die Dienstzeit zur Anrechnung, welche vordem im Staatsdienste zugebracht ist.

### §. 4.

Bei Berechnung der Pension der Subalternbeamten wird der ständischen Dienstzeit die Zeit, welche der Beamte vordem im Staats- und Militärdienste zugebracht hat, hinzugerechnet.

### §. 5.

Soweit in dem Gesetze vom 27. März 1872 einzelne Entscheidungen dem Departementschef oder Ressortminister vorbehalten sind, tritt für die provincialständischen Beamten an deren Stelle der Provinzial-Verwaltungsrath; soweit aber die Entscheidung dem Könige vorbehalten ist, gebührt dieselbe für die provincialständischen Beamten dem Provinzial-Landtage.

### §. 6.

Die in den §§. 27 Nr. 2, 28 und 29 des Gesetzes vom 27. März 1872 getroffenen Bestimmungen greifen auch dann Platz, wenn es sich für den betreffenden Pensionair um eine Beschäftigung resp. Wiederbeschäftigung im provincialständischen Dienste handelt.